

VORSORGEAUFTRAG NACHLASSREGELUNG

Franz Stämpfli
Fürsprecher und Notar

Gurtengasse 6, Postfach 3078, 3001 Bern
Tel. 031 / 311 29 03, f.staempfli@slm-law.ch

Neues Erwachsenenschutzrecht in Kraft seit 1.1.2013

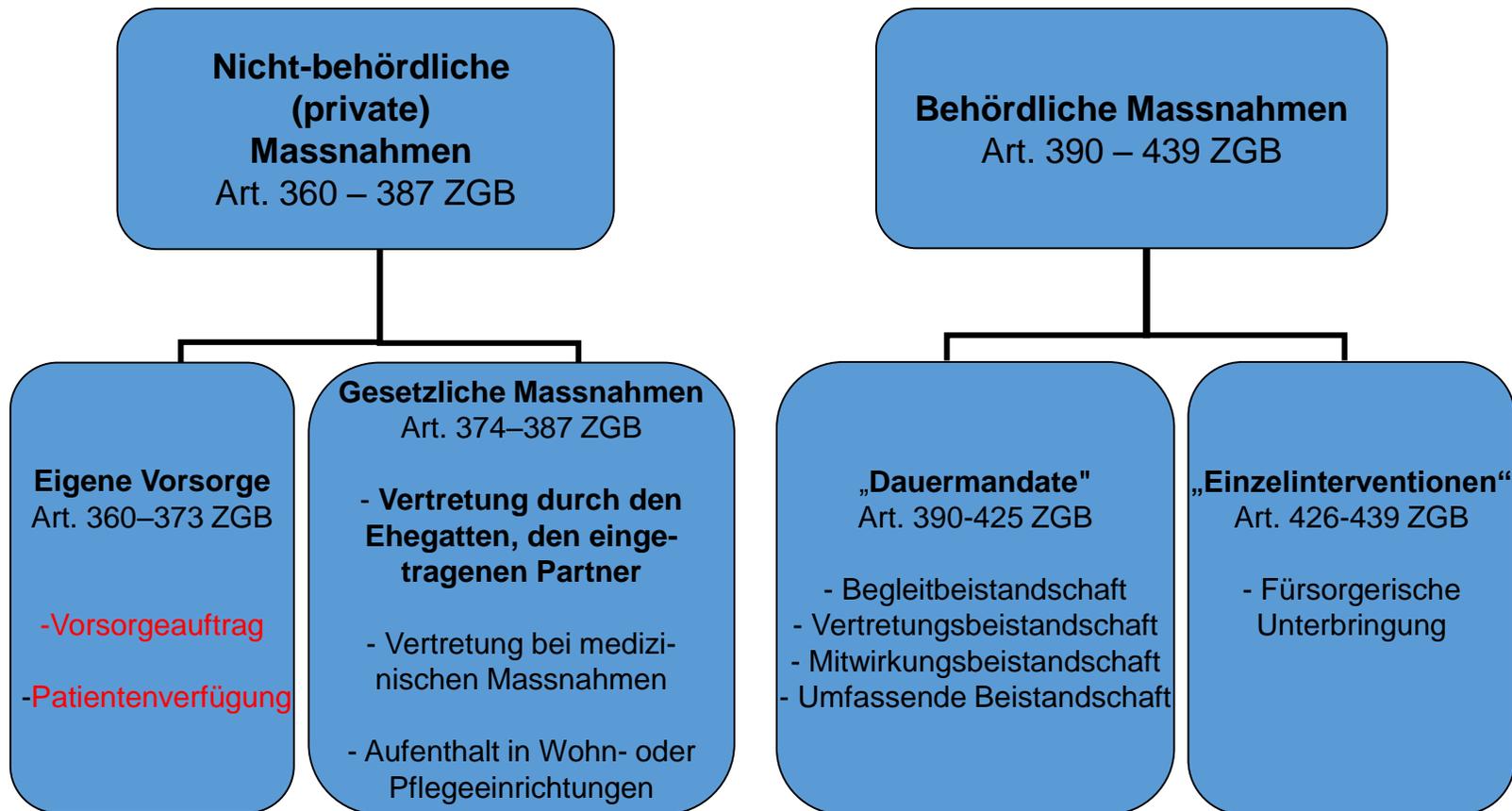
- > Grundlegende Änderung des Vormundschaftsrechts, erstmals seit 100 Jahren
- > Ziel der neuen Regelung ist vor allem die Förderung des Selbstbestimmungsrechts
 - Zwei neue Instrumente zur privaten Vorsorge: Der **Vorsorgeauftrag** und die **Patientenverfügung**
 - Behördliche Massnahmen stehen im Hintergrund: Der Staat soll nur noch eingreifen, wo die private Vorsorge nicht spielt, dann aber mit massgeschneiderten Lösungen

- > Gesetzliche Vertretungsbefugnisse unter Ehegatten
- > Standards für die Alters- und Pflegeheimunterbringung (z.B. schriftlicher Betreuungsvertrag)
- > Professionalisierung der Behörden: Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ersetzen frühere Vormundschaftsbehörden.

Im Kanton Bern neu **12 Fachbehörden KESB** (anstatt der über 300 Vormundschaftsbehörden der Gemeinden vorher)

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/kesb_kreise.html

Übersicht über die Massnahmen im Erwachsenenenschutzrecht



Die behördlichen Massnahmen

Beistandschaft wird errichtet, **wenn eine volljährige Person:**

1. wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands unfähig ist ihre Angelegenheiten gehörig zu besorgen **oder**
2. wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch einen Stellvertreter bezeichnet hat

und wenn die Unterstützung durch Familie, andere nahestehende Personen, private oder öffentliche (Sozial-) Dienste nicht ausreicht, die betroffene Person keine eigene Vorsorge getroffen hat und Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen (**Subsidiarität**)

Gesetzliches Vertretungsrecht der Ehegatten

Besteht weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Beistandschaft, haben **urteilsfähige Ehegatten oder eingetragene Partner**, die einen **gemeinsamen Haushalt** mit der urteilsunfähig gewordenen Person führen **oder regelmässig und persönlich Beistand leisten, von Gesetzes** wegen das Vertretungsrecht in folgenden Bereichen:

- Rechtshandlungen, die zur Deckung des **ordentlichen Unterhaltsbedarfs** üblicherweise erforderlich sind.
- Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
- Befugnis, Post zu öffnen und zu erledigen
- Weitergehende ausserordentliche Vermögensverwaltung **nur mit Zustimmung der KESB möglich**

! Nicht berücksichtigt ist der Konkubinatspartner !

Die Patientenverfügung

Eine urteilsfähige Person kann festlegen,

- welchen medizinischen Massnahme sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder ablehnt
- welche natürliche Person, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll

Die Patientenverfügung ist **schriftlich (nicht eigenhändig!) zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen!**

Art. 378 Ziff. 2ff ZGB regelt, welche Personen den urteilsunfähigen Patienten bei medizinischen Massnahmen vertritt, wenn keine Patientenverfügung vorhanden ist.

Der Vorsorgeauftrag: Weshalb selber vorsorgen?

Motive für die eigene Vorsorge im Hinblick auf einen dauernden oder vorübergehenden Schwächezustand (Urteilsunfähigkeit):

- Verwirklichung des **Selbstbestimmungsanspruchs** (wer soll für mich Entscheidungen treffen?)
- bessere Wahrung **Verhältnismässigkeit** (weniger Eingriff durch Behörde)
- **Entlastung des Staates** (weniger Organisationsaufwand für Erwachsenenschutz)

Errichtung und Form des Vorsorgeauftrags

Eigenhändig errichtet	Öffentlich beurkundet
<ul style="list-style-type: none">• Von Anfang bis Ende von Hand zu schreiben inklusive Datum und Unterschrift	<ul style="list-style-type: none">• Wird durch Notarin errichtet, welche zugleich Urteilsfähigkeit prüft

Die Registrierung und Eintragung des Hinterlegungsortes in der Datenbank INFOSTAR beim Zivilstandsamt ist empfohlen

Inhalt eines Vorsorgeauftrages

- Aufgaben der beauftragten Person und Anweisungen bezüglich
 1. Personensorge
 2. Vermögenssorge
 3. Vertretung im Rechtsverkehr
- Die Aufgabenübertragung kann umfassend sein oder auf bestimmte Angelegenheiten oder Teil-bereiche beschränkt (z.B. Liegenschaft)
- Es können ein oder mehrere Vertreter sowie Ersatzvertreter bestimmt werden (natürliche oder juristische Personen)

Widerruf des Vorsorgeauftrags

- Der Auftraggeber kann den Vorsorgeauftrag **jederzeit widerrufen, solange er urteilsfähig ist**
- In einer für die Errichtung vorgeschriebenen Form oder durch Zerstörung des Originals
- Neuer Vorsorgeauftrag ersetzt im Zweifelsfall einen bestehenden Vorsorgeauftrag

Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages

- Eintritt und Dauer der Wirkung nur während bestehender Urteilsunfähigkeit und
- nach Prüfung der Gültigkeit durch die KESB (Validierung)
- Die beauftragte Person entscheidet frei über die Annahme des Auftrages
- Alter / Ersatz

Generalvollmacht oder Vorsorgeauftrag?

- Jede handlungsfähige Person kann sich durch eine andere Person vertreten lassen
- Die Vollmacht bezieht sich auf ein spezielles Rechtsgeschäft (Spezialvollmacht) oder auf die umfassende Geschäftserledigung (Generalvollmacht)
- Die Generalvollmacht ist nur solange wirksam, als der Auftraggeber **urteilsfähig** ist
- Banken

→ **Vollmacht und Vorsorgeauftrag ergänzen sich**

NACHLASSREGELUNG

(Testament, Erbvertrag und Legate)

I. Ausgangslage

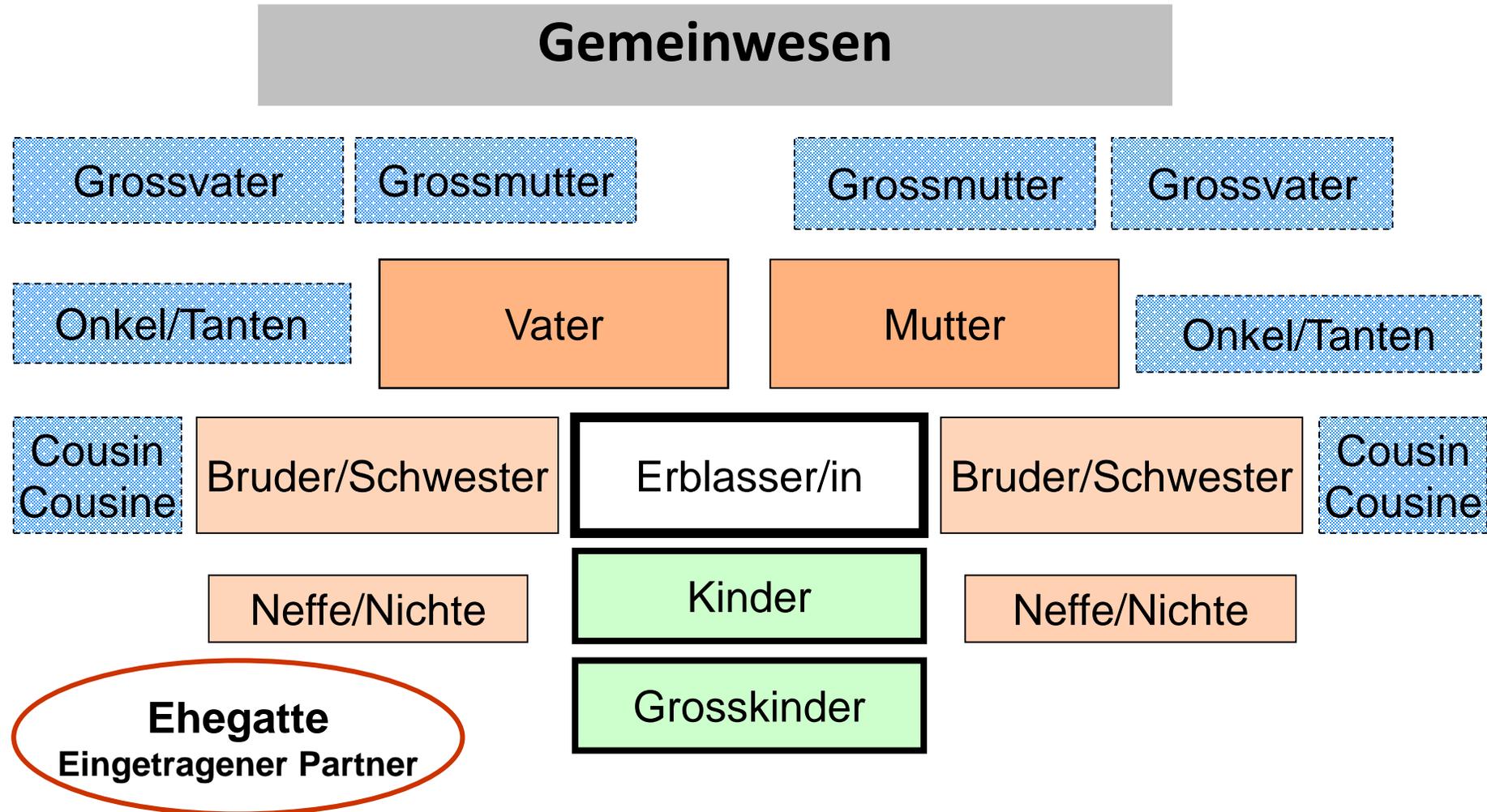
- Vererbte Vermögenswerte in der Schweiz:

30 000 000 000.-- / Jahr

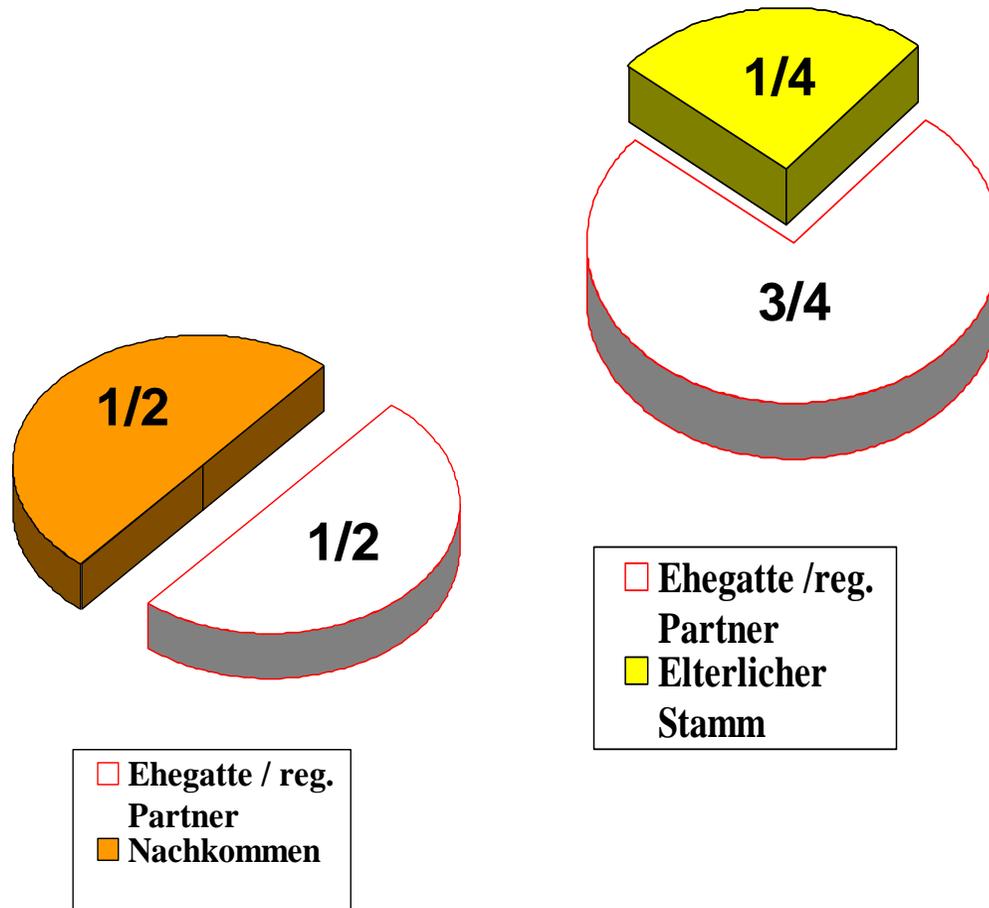
- Totalsumme pro Erblasser/in ca. CHF 456'000.--
- 4 % der vererbten Vermögen in der Schweiz gehen an gemeinnützige Organisationen

→ ca. CHF 1 Mrd. / Jahr

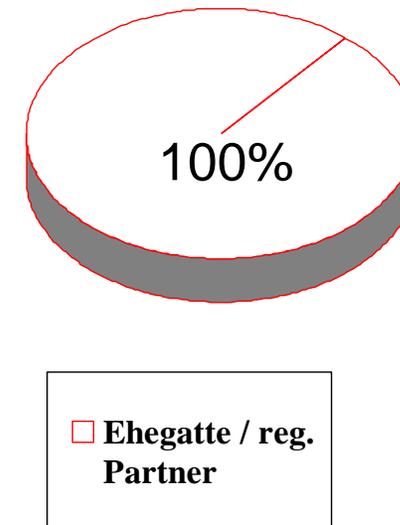
II. Gesetzliche Erbfolge



II. Gesetzliche Erbfolge mit Ehegatte



Bei weiter entfernten Erben:



III. Pflichtteile

Gesetzliche Pflichtteile:

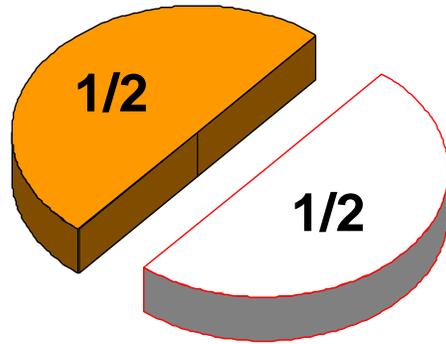
- **Nachkommen: $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Anspruches**
- **Ehegatte: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruches**
- **Eltern: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruches**

(nur wenn keine Nachkommen des
vorhanden sind)

Erblassers

III. Pflichtteile + Freie Quote (1)

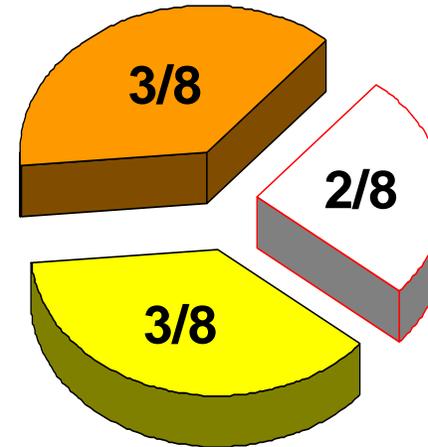
Ehegatte, ohne Kinder,
ohne elterlicher Stamm:



Pflichtteil Kinder:
 $3/4$ des gesetzlichen Anspruchs

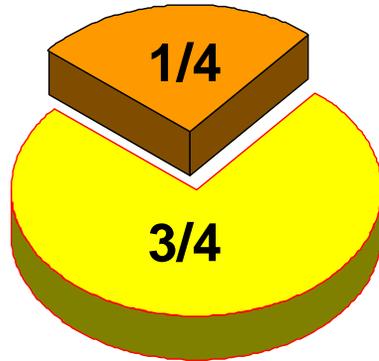
Pflichtteil Ehegatte/Eltern:
 $1/2$ des gesetzlichen Anspruchs

Ehegatte, mit Kinder:



III. Pflichtteile + Freie Quote (2)

Ohne Ehegatte, nur Kinder:

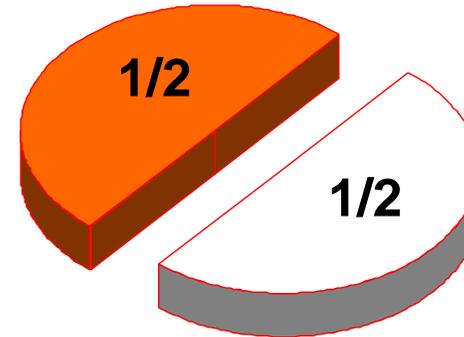


- Kinder
- Freie Quote

Pflichtteil Kinder:
3/4 des gesetzlichen Anspruchs

Pflichtteil Ehegatte/Eltern:
1/2 des gesetzlichen Anspruchs

Kein Ehegatte, keine Kinder
Eltern leben noch:



- Eltern
- Freie Quote

IV. Enterbung?

Gründe für eine Straferbung:

1. Wenn der Erbe gegen den Erblasser oder gegen eine diesem nahe verbundene Person eine **schwere Straftat** begangen hat;
2. Wenn der Erbe gegenüber dem Erblasser oder einem von dessen Angehörigen die ihm obliegenden **familienrechtlichen Pflichten** **schwer verletzt** hat.

→ **Enterbungsgrund muss genannt werden**

V. Vermächtnis/Legat (1)

Der Erblasser wendet einem Bedachten einen Vermögensvorteil zu, **ohne** ihn als Erben einzusetzen

- Der Legatnehmer nimmt nicht an der Nachlassabwicklung teil, sondern hat einen Anspruch auf Aushändigung des Legats gegenüber den Erben.

V. Vermächtnis/Legat (2)

Beispiele:

- Ein Geldbetrag (fixe Summe oder % bzw. Quote des Nachlasses)
- Eine Liegenschaft (ACHTUNG: Schicksal der **Hypothek** regeln!)
- Wertpapiere, Gemälde, Fahrzeug, Mobiliar, Schmuck etc.

V. Die glückliche Legatnehmerin?

Musterdorf, den 8. Juni 2007

Letztwillige Verfügung

*Meine Partnerin, Frau Manuela Müller, Dorfstrasse
12, 9191 Musterdorf, erbt nach meinem Tod meine
4-Zimmer-Eigentumswohnung am Seedamm 68,
Chur.*

Der Erblasser Walter Muster

VI. Willensvollstreckung

„Als Willensvollstrecker ernenne ich:

.....

Sollte er das Amt nicht übernehmen
können, setze ich

als Ersatzwillensvollstreckerin ein“

VII. Regelung des Nachlasses

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- **Ehevertrag** zwecks Anpassung der güterrechtlichen Verhältnissen bei Verheirateten
→ beeinflusst die Zusammensetzung des Nachlasses
- **Erbvertrag** (insbesondere bei Verheirateten oder bei Erbverzicht von Pflichtteilserben)
- **Testament** (insbesondere bei Alleinstehenden oder als Ergänzung zum Erbvertrag)
- **Lebzeitige Schenkungen**
- **Begünstigung durch Versicherungen**

VIII. Testament (1)

- Öffentlich beurkundetes Testament
 - wird durch Notar/in errichtet
- Eigenhändiges Testament
 - Von Anfang bis Ende von Hand zu schreiben inklusive Unterschrift und Datum
- Nottestament

VIII. Testament (2)

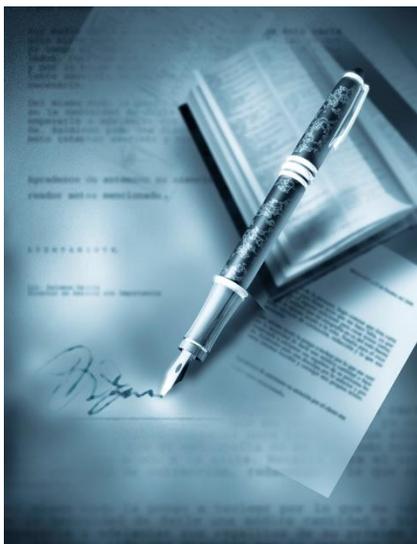
Inhalt eines Testaments kann sein:

- Abänderung von gesetzlichen Erbquoten
- Einsetzung von Erben
- Vor- und Nacherbschaft
- Ausrichtung von Vermächtnissen/Legaten
- Erlass von Teilungsvorschriften
- Anordnung/Entbindung der Ausgleichspflicht
- Enterbung (Angabe von Enterbungsgründen!)
- Auflagen / Bedingungen
- Errichtung einer Stiftung
- Einsetzung eines Willensvollstreckers

IX. Erbvertrag

- Der Erblasser **verpflichtet sich** einer andern Person gegenüber ihm oder einem Dritten eine Erbschaft/ein Vermächtnis zu hinterlassen → **Bindungswirkung**

Möglich Inhalte:



Der Erblasser vereinbart mit einem Pflichtteilsrben einen **Erbverzicht** oder einen **Erbauskauf** ab

Kann alle weiteren Regelungen wie ein Testament enthalten (Erbeinsetzung, Ausgleichungsanordnung, Teilungsbestimmung, Willensvollstreckung etc.)